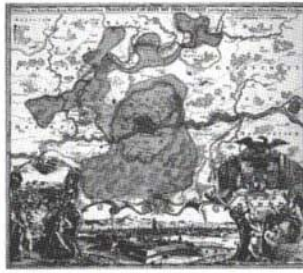


**Die Reichsstadt Frankfurt
als Rechts- und Gerichtslandschaft
im Römisch-Deutschen Reich**



bibliothek altes Reich

baR

**herausgegeben von
Anette Baumann,
Stephan Wendehorst
und
Siegrid Westphal**

Band 3

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch- Deutschen Reich

herausgegeben

von

**Anja Amend, Anette Baumann,
Stephan Wendehorst
und Steffen Wunderlich**

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Gedruckt mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst, der Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main und der JenAcon Foundation

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages un-
zulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Umschlagbild: Kaiserliche Freie Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main mit
ihrem Gebiet und Grenzen (vorgestellt von Joh. Baptist Homann in Nürnberg), Institut
für Stadtgeschichte in Frankfurt a. M.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

ISBN 978-3-486-57910-9

Inhalt

Vorwort	7
Recht und Gericht im frühneuzeitlichen Frankfurt zwischen der Vielfalt der Vormoderne und der Einheit der Moderne. Einleitung	9
<i>Anja Amend, Anette Baumann, Stephan Wendehorst, Steffen Wunderlich</i>	
Gerichtsforen	
Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert	15
<i>Gabriela Schlick-Bamberger</i>	
Die Insinuation von Privilegien an Reichskammergericht, Reichshofrat und Kaiserlichem Hofgericht zu Rottweil, um sie „zue schützen und handt zu haben“	39
<i>Hartmut Bock</i>	
Frankfurt vor dem Reichshofrat	57
<i>Eva Ortlieb</i>	
Die Inanspruchnahme von Juristenfakultäten in der Frankfurter Rechtsprechung. Zur Rolle der Spruchkollegien auf territorialer Ebene und ihre Bedeutung für das Reich	77
<i>Anja Amend</i>	
Diplomatie und Recht – die Rolle des kaiserlichen Residenten bei innerstädtischen Konflikten in den Reichsstädten der Frühen Neuzeit ...	97
<i>Thomas Lau</i>	
Die Reichsstadt Frankfurt am Main als Kur- und Oberrheinische „Kreishauptstadt“ im 17./18. Jahrhundert	107
<i>Michael Müller</i>	
Justiznutzung durch Einzelne oder Korporationen	
Die Reichshofratsprozesse des Deutschen Ordens gegen die Stadt Frankfurt	139
<i>Jörg Seiler</i>	

Die Liquidation der Juwelenhandlung des Daniel de Briers in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zu konsensualen Konfliktlösungsstrategien bei Handelsstreitigkeiten im nordwesteuropäischen Kontext	165
<i>Gabriele Marcussen-Gwiazda</i>	
Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main	185
<i>Andreas Gotzmann</i>	
„Zur Ehre Gottes, zum ewigen Heil und zur Ordnung in unseren Kirchen ...“. Alltag und Grenzen reformierter Selbstverwaltung in Frankfurt um 1650	217
<i>Gudrun Petasch</i>	
Die Grenzen des Sagbaren und des Machbaren. Anmerkungen zur Rechtsgeschichte des Frankfurter „Zunfthandwerks“ während der Frühen Neuzeit	247
<i>Robert Brandt</i>	
Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht. Ein Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Handels- und Handwerksprozesse	265
<i>Robert Riemer</i>	
Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit	285
<i>Michael Rothmann</i>	

Vorwort ■ Vorliegender Band enthält die Beiträge der fünften Tagung des *Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit*, die vom 1.–2. Dezember 2005 in Frankfurt stattfand. Bei der Organisation der Tagung sowie für die Drucklegung des Bandes erhielten wir vielfältige Unterstützung: Hier ist vor allem das Colloquium Reichsstadt Frankfurt (CORF) zu nennen, einer Gruppe von Wissenschaftlern verschiedenster Fachrichtungen, die die Geschichte der Reichsstadt Frankfurt untersucht. Danken möchten wir auch dem Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, in dessen Räumlichkeiten wir die Tagung abhalten durften. Ebenfalls zu großem Dank verpflichtet sind wir dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, der Industrie- und Handelskammer Frankfurt und nicht zuletzt der JenAcon Foundation, die die Drucklegung des Bandes ermöglichten, sowie der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, die die Aktivitäten des *Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit* immer in finanzieller und organisatorischer Hinsicht fördert und unterstützt.

Allen, die den reibungslosen Ablauf der Tagung gewährleisteten, besonders aber Frau Müller, die auch die Druckvorlagen zu dem Sammelband erstellte, möchten wir ebenfalls unseren Dank aussprechen.

Dr. Anja Amend

Dr. Anette Baumann

Dr. Stephan Wendehorst

Steffen Wunderlich

Wetzlar im August 2007

Dem Wunsch der Autoren folgend wurden die Aufsätze hinsichtlich der Rechtschreibung nicht vereinheitlicht.

Anja Amend, Anette Baumann, Stephan Wendehorst, Steffen Wunderlich
■ Recht und Gericht im frühneuzeitlichen Frankfurt zwischen der Vielfalt der Vormoderne und der Einheit der Moderne

Einleitung ■ Der vorliegende Band vereinigt die Erträge der 5. Tagung, die das Netzwerk *Reichsgerichtsbarkeit* in Kooperation mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und dem Colloquium Reichsstadt Frankfurt veranstaltet hat, und die am 1.–2. Dezember 2005 im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main stattfand. Der Gegenstand des Bandes schließt unmittelbar an das Thema „Gerichtslandschaft Altes Reich“ an, das im April desselben Jahres auf der 4. Tagung des Netzwerks in Wetzlar diskutiert wurde.¹ Die hier versammelten Beiträge nehmen diesen Untersuchungsgegenstand, fokussiert auf die Reichsstadt Frankfurt, erneut auf.

Welche Erkenntnisgewinne sind damit verbunden, wenn die Geschichte des Rechts und der Rechtsforen mit Hilfe des Konzepts der Rechts- und Gerichtslandschaft untersucht werden? Welche methodischen Beweggründe waren ausschlaggebend, das Konzept der Rechts- und Gerichtslandschaft zweimal unmittelbar hintereinander aufzugreifen und auf die Erforschung des Alten Reichs im Allgemeinen und anhand der Reichsstadt Frankfurt im Besonderen anzuwenden? Dahinter stehen grundlegende Überlegungen zur Rechtsgeschichte in der Frühen Neuzeit und deren Einordnung in allgemeine historische Prozesse.

Das Alte Reich besaß eine imperial überwölbte heterogene, vertikal und horizontal hochgradig differenzierte, hierarchische Gruppengesellschaft und Herrschaftsverfassung. Der Begriff der Rechts- und Gerichtslandschaft wurde eingeführt, um einen adäquateren Zugang zur juristischen Ebene der spezifischen Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen des Alten Reichs zu ermöglichen als dies an Einheit, Widerspruchsfreiheit und Symmetrie orientierte Forschungs- und Ordnungskonzepte vermögen. Er besitzt eine Affinität zum Polyzentrismus der Rechtsquellen, Rechtsordnungen und Rechtsforen, dem sich daraus ergebenden Fehlen klarer hierarchischer Zuordnungen und Zwängen zu Verhandlung und Vergleich, und verspricht damit ein besseres Verständnis der für die Frühe Neuzeit charakteristischen Rechts- und Gerichtsverfassung.

Dieser Vielschichtigkeit als einer für Recht und Gericht in der Frühen Neuzeit charakteristischen Eigenschaft hat die rechtshistorische Forschung bislang verhältnismäßig wenig Rechnung getragen.² Maßstab war der moderne Staat.

¹ Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung* (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 52), Köln/Weimar/Wien 2007.

² Der Vielschichtigkeit der Rechte und Rechtsforen in der Vormoderne tragen in beispielhafter Weise Rechnung Peter Oestmann, *Rechtvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt a.M. 2002 und Paolo Prodi, *Eine*

Der Trend zur modernen Staatlichkeit, zur exklusiven Geltung positiven Rechts durch den Staat und zu klar geordneten Zuständigkeiten der Foren war jedoch in der Frühen Neuzeit noch nicht abgeschlossen. Deshalb bildeten die Ergebnisse dieser als zwangsläufig wie wünschenswert betrachteten Prozesse die Kriterien für die Bewertung der Entwicklung von Recht und Rechtsforen in der Frühen Neuzeit. Dies wird sowohl bei der Einschätzung der Pluralität der Rechtsnormen als auch der sich überlappenden Zuständigkeiten und der fließenden Grenzen dessen, was als justiziabel erschien, deutlich.

Gerade auch der vom *Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit* veranstalteten Tagung zur Gerichtslandschaft Altes Reich ist die Vertiefung der Erkenntnis zu verdanken, dass die lokalen und regionalen Rechts- und Gerichtslandschaften im Reich weder nach oben hin abgeschlossen blieben noch unverbunden nebeneinander standen. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass diese Landschaften in unterschiedlichen Abstufungen Teil eines territorienübergreifenden, imperialen Rechtsraums waren, der durch Kaiser, Reichstag, Reichskreise und Reichsgerichte konstituiert war. Die im Allgemeinen gewonnenen Erkenntnisse gilt es nun im Rahmen einer Tiefenstudie anhand eines lokalen Ausschnittes der Rechts- und Gerichtslandschaft des Alten Reichs zu erhärten. Denn es bestehen Forschungsdesiderate zur horizontalen und vertikalen Verzahnung bzw. Abgrenzung lokaler, territorialer und imperialer Rechts- und Gerichtslandschaften. Zieht man die Bilanz des Forschungsstandes, so bleibt festzustellen, dass zwar umfangreiche Forschungen zur Normsetzung und Rechtsanwendung in verschiedenen Herrschaften des Alten Reiches zu ausgewählten Rechtsgebieten vorliegen. Bislang ist jedoch noch kein Versuch unternommen worden, die vielfältigen Komponenten einer einzigen Rechts- und Gerichtslandschaft zu rekonstruieren.

Ganz bewusst hat das *Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit* die Reichsstadt Frankfurt ausgewählt. Für diese Wahl sprachen mehrere evidente Gründe. Zunächst erwies es sich als vorteilhaft, das Untersuchungsspektrum auf einen möglichst engen und gleichzeitig aussagekräftigen Raum zu konzentrieren, um die vielfältigen Einzelstränge, denen nachgegangen werden sollte, bündeln zu können. Auch die Bedeutung der Stadt sowie eine dieser entsprechenden Überlieferungsdichte waren maßgebliche Entscheidungsfaktoren. Vor allem jedoch wurde Frankfurt deshalb ausgewählt, weil in dieser Reichsstadt – was die in diesem Band versammelten Erträge auch nachdrücklich bestätigen – viele Überlappungen, Spannungen und Wechselbeziehungen bestanden, die die vielgestaltige Struktur und Dynamik der Rechts- und Gerichtslandschaft des Alten Reichs gleichsam in einem Mikrokosmos abbilden. Zwar ist Frankfurt aufgrund seiner Stellung als Reichsstadt ein Typus von Reichsterritorium, in dem sich – wie in den zahlreichen anderen Reichsstädten – eine spezifische

Konzentration rechtlicher Phänomene ergab. Diese lassen sich jedoch ebenfalls in anderen Territorien auffinden, wenn auch mit anderen Konstellationen und vielleicht teils nur abgeschwächt. Es wäre reizvoll, die für Frankfurt aufgeworfenen Fragen auf einer weiteren Tagung am Beispiel eines Kurfürstentums oder größeren Reichsstandes durchzuspielen und die für Frankfurt gefundenen Antworten damit zu vergleichen. Das hier für Frankfurt verfolgte Konzept der Rechts- und Gerichtslandschaft lässt sich jedenfalls mit Gewinn auf andere Reichsstände anwenden.

Der Begriff Landschaft ist in der Frühen Neuzeit zur Bezeichnung der Gesamtheit der Stände eines Herrschaftsgebiets verwandt worden. In der Geschichtswissenschaft hat er unter anderem in der Adels- und Stadtgeschichtsforschung als Ordnungskategorie Eingang gefunden.³ In der Rechtsgeschichte ist der Begriff neu und daher erklärungsbedürftig. Er wurde, wie bereits angedeutet, ausgewählt, um die Vielfalt als eine für die Rechts- und Gerichtsverfassung der Frühen Neuzeit charakteristische Eigenschaft zu betonen. Die Differenzierung, ja geradezu Umkehrung der gleichförmigen Einheit, die die als Titelbild gewählte Darstellung des Territoriums der Reichsstadt Frankfurt dem Betrachter vermittelt, macht deutlich, was mit dem Begriff der Rechts- und Gerichtslandschaft als methodisches Konzept gewonnen werden kann.

Die Gerichtslandschaft Frankfurts war nicht mit dem Territorium der Reichsstadt Frankfurt identisch, das bereits unter dem Gesichtspunkt der herrschaftlichen Durchdringung eine fragwürdige Größe ist. Der um das Jahr 1712 entstandene Kupferstich umreißt das Herrschaftsgebiet der Reichsstadt. Die Einfärbung hebt es trennscharf von den benachbarten Herrschaften ab. Die eindeutigen Grenzkonturen suggerieren demzufolge einen einheitlichen Herrschaftsraum. Es drängt sich somit ein Bild Frankfurts in der frühen Neuzeit auf, das als Vorläufer des modernen souveränen Staats des 19. und 20. Jahrhunderts zu verstehen ist. Spätestens an dieser Stelle müssen Zweifel laut werden. Bei genauerer Betrachtung war das als Einheit eingefärbte Frankfurter Territorium nämlich ein Flickenteppich unterschiedlich stark ausgeprägter Herrschaftsrechte. Diesem Umstand hätte eine zweidimensionale Darstellung allenfalls durch farbliche Schattierungen Rechnung tragen können. Bestimmte Bereiche waren den Zugriffsmöglichkeiten der Frankfurter städtischen Obrigkeit nur sehr bedingt unterworfen, da sie, um die Begrifflichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts zu verwenden, einen quasi exterritorialen Status genossen: Dies betraf das Gebiet außerhalb der Stadtmauern, wie etwa Heusenstamm, eine Besitzung des Adelsgeschlechts der Schönborn, auf der sich regelmäßig

³ Siehe beispielsweise Ralph Melville, *Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, Mainz 1998. William Godsey, *Nobles and Nation in Central Europe. Free Imperial Knights in the Age of Revolution, 1750–1850*, Cambridge 2004. Holger Gräf/Katrin Keller (Hg.), *Städte- und Landschaft. Részau Urbain. Urban Network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2004.

die Kaiser in spe bis zu ihrer Wahl aufhalten sollten. Zum anderen sei hier stichwortartig auf Räume innerhalb der Stadtmauern Frankfurts hingewiesen, so etwa die kaiserliche Taxispost, die drei katholischen Stifte, die Judengasse und die Niederlassung des Deutschen Ordens in Sachsenhausen.

Der hier verwendete Landschaftsbegriff ist demnach nicht im Sinne eines abgeschlossenen Territoriums, sondern im Sinne eines Gebietes mit unbestimmten, osmotischen Grenzen zu verstehen – so wie bereits Grimms Wörterbuch „Landschaft“ als „ein sozial zusammenhängendes Ganzes“⁴ definiert hat. Mit dem Landschaftsbegriff assoziieren wir Abwechslung. Im Gegensatz hierzu stünde ein einheitliches, homogenes, hierarchisch klar durchstrukturiertes Gebilde. In der von den Veranstaltern gewählten Deutung besagt der Begriff also nicht bloß die räumliche Abgrenzung mehrerer geografischer Landschaften voneinander. Landschaft wird vielmehr als Metapher für kulturelle Vielfalt verstanden. Diese begriffliche Ebene vermag das Forschungsinteresse der einzelnen Beiträge zu bündeln. Vor diesem Hintergrund können topographische, soziale, politische, ökonomische und eine Reihe anderer Aspekte zur näheren Beschreibung der „Landschaft“ dienen. Besonders deutlich tritt dieser „Landschaftscharakter“ in den Vordergrund, wenn man sich der Sphäre des Rechts zuwendet.

Hinsichtlich der zweiten Komponente des Begriffs der Rechts- und Gerichtslandschaft, den Gerichtsforen, lässt sich zunächst die eben beschriebene Vielfältigkeit Frankfurts im Hinblick auf Rechtsprechungsforen untersuchen, die unter der Stadtherrschaft standen, also die städtischen Gerichtsinstitutionen, darunter auch die so genannten Bürgermeisterlichen Audienzen.

Sodann wird der Frage nachgegangen, mit welchen Mitteln die Reichsstadt diese ihre Gerichtshoheit zu wahren versuchte, also durch welche Privilegien sie versuchte, diese Gerichtshoheit zu schützen. Außerdem wird das Verhältnis zwischen den reichsstädtisch-institutionell eingebundenen Strategien zur Konfliktlösung und anderen, außergerichtlichen untersucht.

Daneben charakterisieren gerade die rechtlichen Bezüge, die über das Frankfurter Territorium hinausgehen, besonders seine Vielfalt. Für die Foren sind in diesem Zusammenhang Reichskammergericht und Reichshofrat, aber auch die häufig angerufenen Juristenfakultäten zu nennen. Wie vertrug es sich mit dem Selbstverständnis der Reichsstadt, auswärtige Juristenfakultäten in die städtische Rechtsprechung einzubinden? In welcher Form, auf welcher Grundlage geschah dies? Wie ging die Reichsstadt Frankfurt mit den Interventionen des kaiserlichen Residenten bei innerstädtischen Konflikten um? In welcher Beziehung standen der Oberrheinische Reichskreis und Frankfurt zueinander, gehörte die Stadt doch diesem Kreis an?

Neben dem institutionellen Ansatz, den die bis hier angedeuteten Referate als gemeinsamen Nenner aufweisen, konnte die Fragestellung auch vielfältig

⁴ Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm, Bd. 12, Spalte 131ff.

individuell ausgerichtet sein, und zwar zunächst einmal, indem man die Stadt selbst als Prozesspartei versteht: Frankfurt vor dem Reichshofrat. Von Interesse ist aber auch, wie Einzelpersonen, Handelsgesellschaften oder berufsständische wie religiöse Korporationen in die Frankfurter Gerichtsbarkeit eingebunden waren. Dieser Frage wurde in normativer und tatsächlicher Hinsicht nachgegangen, und zwar anhand der Liquidation einer Handelsgesellschaft, der religiös begründeten Autonomie der jüdischen Gemeinde, der französisch-reformierten Exilkirchen, aber auch mit Blick auf das Zunfthandwerk und seinen Besonderheiten, und in Bezug zu anderen Reichsstädten, z.B. der wichtigen Handelsmetropole Hamburg.

Schließlich lässt sich der Begriff der Justiznutzung mit Blick auf bestimmte Lebenssachverhalte näher beleuchten. Diesbezüglich ergänzt ein Beitrag zu dem großen und für die Handels- und Messestadt Frankfurt wichtigen Komplex der Schulden und Handelssachen das Spektrum beispielhaft.

Die hier vorgenommene Einordnung ist freilich nicht abschließend. Problemlos fänden sich weitere Schnittmengen, die einzelne Beiträge zusammenfassen und die Rechts- und Gerichtslandschaft Frankfurts näher beschreiben könnten. Allen gemeinsam ist, dass sie geeignet sind, die vielfältigen Verästelungen und Wirkungskreise der Frankfurter Rechts- und Gerichtslandschaft zu skizzieren. Mit den in diesem Band enthaltenen Aufsätzen werden weitreichende Einblicke in die Vielfalt frühneuzeitlichen Rechtslebens bezogen auf Frankfurt am Main als einem spezifischen Ausschnitt der Rechts- und Gerichtslandschaft des Alten Reichs gewonnen. Die hier publizierten Beiträge zeigen anschaulich wichtige Facetten der in der Tagung herausgearbeiteten Komplexität und Vielschichtigkeit des Forschungsgegenstandes. Die vorliegende Zusammenstellung kann daher Ausgangspunkt und Anreiz für die weitere, lohnende Erforschung Frankfurts, wie auch anderer Ausschnitte der Rechts- und Gerichtslandschaft des Alten Reichs sein.

■ Gabriela Schlick-Bamberger ■ **Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert**

1. Einleitung ■ In der Frühen Neuzeit haben zwei Tendenzen zur Herausbildung einer Vielzahl unterschiedlichster Gerichtsgremien und Rechtssprechungsorganen beigetragen: Die allgemeine Verrechtlichung des Alltagslebens und Frankfurts Funktion als Messe- und Handelsstadt.¹ Es bildeten sich Ober- und Untergerichte heraus mit der Aufgabe, tradiertes Recht zu wahren oder umzusetzen. Darunter zählte städtisches, Reichs- oder international anerkanntes Recht in Form von Straf-, Zivil-, Handels- und Wechselrecht. Wegen ihrer Unübersichtlichkeit ist die gesamte, in der Frühen Neuzeit ausdifferenzierte Frankfurter Gerichtslandschaft jedoch noch weitgehend unerforscht.

Als Obergerichte für alle in der Reichsstadt vorkommenden Rechtssachen waren das Schöffengericht, der Schöfferrat und die Schöffengerichtsräte zuständig. Als Untergerichte für zivilrechtliche Angelegenheiten wirkten eine Anzahl reichsstädtischer Ämter mit Rechtspflichtfunktion in eigenen Angelegenheiten. Verstöße gegen die für das jeweilige Amt relevante Ordnung wurden von diesem selbst geahndet.

Ebenfalls als Untergerichte fungierten die zu den ältesten Gerichtsgremien Frankfurts zählenden Bürgermeister Audienzen, die sowohl durch den Älteren als auch den Jüngeren Bürgermeister abgehalten wurden. Dem Herkommen nach verhandelten die Bürgermeister – zur Entlastung der Obergerichte – strittige Angelegenheiten geringer Art oder mit niedrigem Streitwert aller in Frankfurt vertretenen Stände und Religionen. Auch Streitsachen zwischen Auswärtigen und Frankfurter Einwohnern fielen in ihren Zuständigkeitsbereich. Die Aufgabe der Bürgermeister Audienzen war es, gemeinsam mit den Parteien auf schnellem Weg eine gütliche Lösung für die jeweilige Auseinandersetzung zu finden. Diese Aufgabe blieb ihnen auch mit der zunehmenden Ausdifferenzierung der Frankfurter Gerichtslandschaft im Verlauf der Frühen Neuzeit erhalten. In den beiden großen Verfassungsaueinandersetzungen zwischen Bürgern und Rat 1612–1616 und 1705–1732 wurden die Zuständig-

¹ Otto Ruppertsberg, Der Aufbau der reichsstädtischen Behörden, in: Heinrich Voelcker (Hg.), Die Stadt Goethes. Frankfurt am Main im XVIII. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1932, S. 51–83 (Aufbau). B. J. Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a.M. 1855, hier Kapitel XIII, Gerichte, S.136–146. Johann Georg Rössing, Versuch einer kurzen historischen Darstellung der allmählichen Entwicklung und Ausbildung der heutigen Gerichts-Verfassung Frankfurts, Frankfurt a.M. 1806 (Gerichts-Verfassung). Johann Anton Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstädte, Erster Theil: Reichsstadt Frankfurt (Abschnitt 1-3), Frankfurt a.M. 1785 (Staatsverfassung).

keiten der Bürgermeister und ihrer Audienzen nach und nach umfassend geregelt und schriftlich fixiert.²

Wie stark die Bürgermeister Audienzen im 18. Jahrhundert durch das seine Rechte suchende Publikum frequentiert wurden, spiegeln die Ergebnisse der ab 1726 auf kaiserlichen Druck durchgesetzten Protokollierung wider. Über ihre Aktivität zwischen 1726 und 1806 zeugen an die 2 000 Protokoll- und Beilagenbücher sowie mehrere tausend lose Anlagenblätter.³

Trotz fast lückenloser Überlieferung der Protokolle beider Bürgermeister Audienzen für den Zeitraum von 1726 bis 1806 hat die neuere Forschung diese Bestände bis her weder wahrgenommen noch genutzt.⁴

Um diesem Forschungsdesiderat abzuhelpen, stehen die als Untergerichte wirkenden Audienzen der Bürgermeister im Zentrum der folgenden Untersuchung. Wegen der Fülle des Materials, konzentriert sich diese Abhandlung auf die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters. Da sich jedoch die Aufgaben von Älterem und Jüngerem Bürgermeister überschneiden, werden dort, wo es sinnvoll erscheint, auch die Betreffende des Älteren Bürgermeisters eingeflochten. Mit dem Aufrollen der Gerichtslandschaft von „unten nach oben“ ergeben sich gleichzeitig mehrere Erkenntnismöglichkeiten. Eine Untersuchung dieses seriellen Quellenbestandes ermöglicht neben den Erkenntnissen zu Funktion und Praxis dieser Untergerichte gleichzeitig die Beleuchtung des möglichen Instanzenwegs innerhalb des Frankfurter Gerichtssystems. Ferner lassen sich Aspekte des formalen Umgangs und praktischen Verhaltens vor diesem Gericht herausarbeiten und einen Eindruck von der Wahrnehmung von Recht und Obrigkeit durch die beteiligten Parteien – also das Publikum – vermitteln. Ferner zeigen die Quellen auch, wie sich die Obrigkeit dem in den Audienzen Recht suchenden Publikum, den Frankfurter Bürgern, Beisassen, Juden oder Fremden präsentierte. Und nicht zuletzt bieten die Quellen einen Blick in das Frankfurter Alltagsleben des 18. Jahrhunderts. Funktion und Praxis der Bürgermeister Audienzen im 18. Jahrhundert, hier, der des Jüngeren Bürgermeisters, können jedoch nicht eingeschätzt werden ohne Kenntnisse über die

² Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 12ff., S. 120–123. Moritz, Staatsverfassung (wie Anm. 1), S. 29ff.

³ Die Verfasserin hat für das Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (= ISG Ffm) die Bestände der Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters gesichtet, geordnet und bearbeitet. Die hier vorgestellten Ergebnisse ihrer Arbeit mit den Jüngeren Bürgermeister Audienzen sind noch keine abschließenden Erkenntnisse, sondern als „work in progress“ zu verstehen. In ihrem Aufsatz „Zur Rolle der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten in den Alltagsbeziehungen der Frankfurter Juden im 18. Jahrhundert“, in: Fritz Backhaus u.a. (Hg.), Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2006, S.171–185, hat die Verfasserin diese von ihr erschlossenen Quellenbestände erstmals auszugsweise vorgestellt und analysiert und wird dies auch in ihrer demnächst erscheinenden Dissertation fortsetzen.

⁴ Die unter Fußnote 1 genannte zeitgenössische Literatur zu Frankfurts Staats- und Gerichtsverfassung faßt in kurzen Kapiteln die Zuständigkeit der Bürgermeister Audienzen zusammen. Eine Würdigung oder umfassendere Analyse ihrer Arbeit haben weder die Zeitgenossen noch die spätere Forschung bisher vorgenommen.

historische Entwicklung dieser Foren, der sie repräsentierenden Personen und der Örtlichkeit des Geschehens.

2. Rechtliche Ausdifferenzierung der Bürgermeister Audienzen

Neben dem Stadtgericht stellten die Bürgermeister eines der ältesten Gerichtsinstitutionen in der Reichsstadt Frankfurt dar. Von „alters hergebracht“ war ihnen die Gerichtsbarkeit zugestanden.⁵ Erstmals schriftlich festgelegt hatte der reichsstädtische Rat die richterliche Funktion der Bürgermeister im Jahr 1484.⁶ Die ihnen zugestandene eigene Jurisdiktionsgewalt in geringfügigen Rechtssachen floß ein Jahrhundert später, 1578, in die „erneuerte Stadtrechtsreformation“ ein und wurde hier nochmals, diesmal ausführlicher schriftlich fixiert. Die Bürgermeister sollten „hinfüro auf alle sachen/ so im währ über 5 gulden nicht liegen nach rechten und der Billigkeit gemäß entscheiden“.⁷ Es ist davon auszugehen, daß die Bürgermeister ihre Audienzen ohne Beisitzer oder Schreiber abhielten, denn sowohl die Einsetzung von Beisitzern als auch die eines Schreibers, der die schriftliche Protokollierung der vorgebrachten Klagsachen erledigte, gehörten zu den in jeder politischen Krise wiederholten Forderungen von Seiten der Bürger.⁸ Um den Forderungen aus dem Lager der Bürgerschaft zu entsprechen, wurde im Bürgervertrag von 1613 die Einsetzung von Beisitzern wie auch die Einstellung eines Protokollanten festgeschrieben.⁹ Vermutlich wurde diese Maßgabe niemals umgesetzt, denn auch der Zeitgenosse Orth spekuliert Mitte des 18. Jahrhunderts in seinen „Anmerkungen“, daß: „... auch damals ein ordentlicher schreiber zu führung der protocollen bestellet wurde, so aber in folgenden zeiten allmählig mus wiederabgekommen sein“¹⁰. Tatsächliche Hinweise auf eine Protokoll-

⁵ Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 120–127. Moritz, Staatsverfassung (wie Anm. 1), 4. Abschnitt, S. 25ff. Johann Philipp Orth, Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerkungen über die im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln Wie auch viele andere aus den übrigen Theilen dahin gehörige Tituln und Stellen Der so genannten Erneuernten Reformation Der Stadt Frankfurt am Mayn ..., Frankfurt a.M. 1731, Fortsetzungen 1742–1757, Zusätze 1775 (Anmerkungen), hier Erster Teil, S. 412.

⁶ ISG Ffm, „Gesetze III“, p. 76v, zit. Wolf, Armin (Hg.), Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt a.M. 1969, S. 379.

⁷ Reformation, 10 Teile, Frankfurt a.M. 1578. Hier 1. Teil – Vom Gerichtlichen Prozeß, Abt. LI., S. 85, § 2. Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 412.

⁸ Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 122 § 86 verweist darauf, daß den Bürgermeistern die Gerichtsbarkeit „in geringfügigen Sachen“ „einzig und allein und ohne Beisitzer“ zustand, bezieht sich aber auf Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), 4. Fortsetzung, S. 412. Die erste Kaiserliche Resolution vom 25. 11. 1725 gibt textlich die Tatsache wieder, daß auch hier auf Beschwerden der Bürger reagiert wurde.

⁹ Bürgervertrag von 1613, §§ 11, 15, in: Christoph Sigismund Müller, Vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und anderer dahin einschlagender Stadt=Verwaltungs=Grund=Gesetzen, Frankfurt a.M. 1776 (Sammlung), 1. Abtheilung, S. 18–29. Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 414.

¹⁰ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 414. Moritz, Staatsverfassung (wie Anm. 1), S. 28, schreibt 1785 „Es wurde jedoch solches in Folge nicht beobachtet, und daher im

Tätigkeit in den Bürgermeister Audienzen vor 1726, seien diese in Form von Protokollbüchern oder als Vermerke in den Frankfurter Repertorien, sind nicht existent.

Im Rahmen der Verfassungsauseinandersetzungen 1705–1732¹¹ wurden die Angelegenheiten der Bürgermeister Audienzen wieder zur Sprache gebracht. Noch vor dem Erlaß der kaiserlichen Final-Resolution vom 14. März 1732, in der die Zuständigkeit der Bürgermeister Audienzen erneut schriftlich fixiert wurde, ist in der am 24. Januar 1726 in Frankfurt veröffentlichten 1. Kaiserlichen Resolution vom 22. November 1725 festgehalten worden, daß nunmehr den Bürgermeister Audienzen je „zwey erfahrene Ratspersonen“ zugeordnet werden sollen.¹² Daß dieser Anordnung auch Folge geleistet wurde, geht aus der am 22. April 1726 ergangenen umfangreichen schriftlichen „Instruktion“ für die Bürgermeister hervor. Der Inhalt dieses 94 Paragraphen umfassenden Schriftstücks betrifft sowohl den Älteren als auch den Jüngeren Bürgermeister und behandelt eine Vielzahl der bisher von der Bürgerschaft kritisierten Punkte.¹³ Mit dem kaiserlichen Erlaß vom 22. November 1725 begann eine neue Ära für die Bürgermeister Audienzen. Der Rat mußte sich dem kaiserlichen Druck beugen und nun endlich die im Bürgervertrag von 1613 festgeschriebenen aber bis dato verweigerten oder zumindest nicht praktizierten Vorgaben umsetzen. Der Rat ließ sich allerdings noch einige Monate Zeit bis zur Wahl der Beisitzer, so daß die Audienzen in der neuen Besetzung ihre Arbeit erst im letzten Drittel des Jahres 1726 aufnehmen konnten. Die Ratsherren wählten schließlich aus ihren Reihen die geforderten Beisitzer und stellten auch zwei Schreiber ein. Als Beisitzer für den Älteren Bürgermeister Conrad Hironimo Eberhard genannt Schwind wurden am 22. August 1726 der Schöffe Philipp Jacob Fischer und am 1. Oktober der Schöffe Archilles August von Lersner gewählt. Die Wahl des Schreibers Johann Tabor fand ebenfalls am 1. Oktober 1726 statt. Die Vereidigung aller erfolgte sieben Tage später. Bis zur ersten Sitzung am 10. Oktober nachmittags vergingen nochmals zwei Tage.¹⁴

Auch für die Wahl der Beisitzer des Jüngeren Bürgermeisters ließ man sich viel Zeit. Erst am 7. Oktober 1726 wählten die Ratsherren schließlich die beiden Beisitzer aus der zweiten Bank, Nicolaus von Uffenbach und Johann Jacob von Bertram sowie den Schreiber Philipp Christoph Nordmann. Die geforderte Vereidigung der drei erfolgte noch am selben Tag und zwar vor versammeltem Rat und in Anwesenheit des bürgerlichen Dreiers, der Vertretung der

Projekt Vergleichs §. 8. und in der 1sten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. §.7. wieder ausgemacht und anbefohlen.“

¹¹ Paul Hohenemser, *Der Frankfurter Verfassungsstreit 1705–1732 und die kaiserlichen Kommissionen*, Frankfurt a.M. 1920.

¹² Kaiserliche Final Resolution, in: Müller, Sammlung (wie Anm. 9), 3. Abteilung, S. 11; Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 12f.

¹³ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction vor die Herren Bürger=Meister vom 22. April 1726.

¹⁴ ISG Ffm, Ältere Bürgermeister Audienzen, Protokollbuch 1726/1727, Deckblatt.

Bürgerschaft im Rat. Ab dem 9. Oktober 1726 morgens tagte die Audienz des Jüngeren Bürgermeisters schließlich zum ersten Mal in ihrer neuen Besetzung.¹⁵

3. Das Personal in den Audienzen ■ Die den Audienzen vorsitzenden beiden Bürgermeister waren Ratsmitglieder. Der Ältere Bürgermeister wurde aus der Schöffenbank, der ersten Bank des Rates, und der Jüngere Bürgermeister aus den Mitgliedern der zweiten Bank jährlich neu gewählt. Zur Wahl standen dabei jeweils die sieben ältesten Herren der jeweiligen Bank. Die Wiederwahl einer Person zum Bürgermeister war zwar möglich, jedoch nicht in dem unmittelbar auf eine Amtszeit folgenden Jahr.¹⁶ Ihre Ämter übten die Bürgermeister nicht als Ehrenamt aus. Bereits die Kaiserliche Resolution vom 22. November 1725 legte eine „Salarierung der Magistrats=Personen und Stadt=Bedienten“ fest. Auch die „Verbesserte Visitationsordnung“ vom 31. Dezember 1725 beinhaltete Ausführungen zu dieser Thematik. Schließlich schrieb die Kaiserliche Final Resolution vom 14. März 1732 die 1725 festgelegte Besoldung zur standesgemäßen Lebensführung nochmals fest. Zukünftig erhielten der Ältere Bürgermeister ein Gehalt in Höhe von 1 700 fl. und der Jüngere Bürgermeister ein Gehalt in Höhe von 1 300 fl. ausbezahlt.¹⁷

Weder die Stadtrechtsreformation noch der Bürgervertrag oder die Instruktion der Bürgermeister verlangten ausdrücklich, daß ein Bürgermeister eine Ausbildung als Rechtsgelehrter durchlaufen oder eine der Rechte kundige Person sein mußte. Eine Tatsache, die der Zeitgenosse Orth stark kritisierte. Er war der Meinung, daß die Auseinandersetzung mit Rechtsstreitigkeiten und ihre Schlichtung von „genaue Wissenschaft der Rechte erfordern“, „mithin es der gute natürliche verstand und die bloße erfahrung nicht immer allein ausmachen wollen, sondern die vorkommenden rechtsfälle öfters ein weit mereres erfordern“¹⁸. Offensichtlich waren diejenigen Ratsherren, die die Bürgermeister wählten, eben dieser Ansicht, denn im 18. Jahrhundert wurden mehrheitlich ausgebildete Juristen in die Ämter des Älteren und des Jüngeren Bürgermeisters gewählt.¹⁹

Die Beisitzer sowohl des Älteren als auch des Jüngeren Bürgermeisters stammten ebenfalls aus den ersten beiden Banken. Sie sollten nach der auf den Bür-

¹⁵ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1726/1727, Deckblatt.

¹⁶ Ruppertsberg, Aufbau, S. 57; Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 12, S. 129ff.

¹⁷ Müller, Sammlung (wie Anm. 9), 1. Abteilung, S. 104, Kaiserliche Resolution vom 22.11.1725; *ibid.*, 3. Abteilung, S. 16, Verbesserte Visitationsordnung Tit. 1: „Erstlich, der Bürgermeister Amt, und was derselben gewisses salarium hinfürters seyn solle, auch was den cantzlisten darbey anbefohlen wird“. *Ibid.*, 3. Abteilung, S. 14, Kaiserliche Finalresolution „Die Salarirung Magistratspersonen, Syndicorum und Stadt=Bedienten betreffend“.

¹⁸ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 415.

¹⁹ Barbara Dölemeyer, Die Juristen der Reichsstadt Frankfurt am Main, Frankfurt a.M. 1993 (Juristen), S. XXXIIIff.

gervertrag von 1613 aufbauenden kaiserlichen Resolution vom 22. November 1725 erfahrene ältere Ratsherren sein, „welche nach ihrem besten wissen und gewissen, denen Bürger Meistern beyräthig seyn, mithin die Gerechtigkeit äußersten vermögen nach administrieren und handhaben helfen sollen“²⁰. Bereits im ersten Jahr nach der Umsetzung der kaiserlichen Resolutionen hatte sich auch schon wieder eine gewisse Nachlässigkeit in der Führung der Audienzen eingeschlichen. Nicht immer erschienen, wie es eigentlich vorgeschrieben war, beide Beisitzer in den Audienzen.²¹ Und auch Orth weiß zu berichten, daß „die besetzung der dem Jüngerem Bürgermeister zugeordneten beisitzer in neueren zeiten, an stat der ... erfordernten ... gemeinlich die untersten (die jüngsten d.V.) auf der zweiten Bank zu diesem Amte genommen werden“. Dies erfülle zwar nicht immer den in der Ordnung beabsichtigten Zweck, sei aber „... doch diesen beisitzern selbst solches ein gar nützliches amt und geschäft, weil sie hiedurch für sich eine gute wißenschaft und erfahrung erlangen, wie sie dereinst das ihnen etwa zukommende bürgermeisteramt wol und tüchtig verwalten können“²².

Eine Ordnung, die eine juristische Ausbildung für die Beisitzer vorschrieb, gab es ebenfalls nicht. Allerdings ist im 18. Jahrhundert eine Mehrzahl der Beisitzer tatsächlich juristisch vorgebildet, wenn nicht sogar als Juristen promoviert.²³

Die Protokollführer, „Actuarien“, „Protocollisten“ oder „Schreiber“ genannt, hatten nunmehr „alle klagen und antworte, samt den darauf erteilten bescheiden kürzlich [zu] protokollieren, wie eben dis in seinem schriftlichen unterrichte, so dem bürgermeisterlichen beigefügt und welchen er, bei antritte seines amtes, zu beschweren hat, §.4. von neuem nachdrücklich anbefohlen werden, der parteien vorträge des klägers und beklagten getreulich und in möglichster kürze zum protokoll zu bringen“²⁴. Auch für die Ausfertigung von Abschriften für die Parteien oder die Stadtkanzlei waren sie zuständig.²⁵ Nach Beyerbach wurde den Actuaren „noch einige Protocollisten, als Gehülffen, beygegeben“. In einem 24 Punkte langen „Formula Juramenti“ beschworen sie die getreue Befolgung aller ihrer Aufgaben.²⁶

Die Schreiber kamen vermutlich aus der reichsstädtischen Gerichtskanzlei. Über etwaige besondere Qualifikationen für eine Schreiberstelle bei den Bür-

²⁰ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, § 3.

²¹ ISG Ffm, Protokollbücher der Jüngerem Bürgermeister Audienzen, 1727/1728. Siehe als Vergleichsjahrgang auch die Protokollbücher aus dem Jahr 1739.

²² Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 414.

²³ Dölemeyer, Juristen (wie Anm. 19), S. 410–417. Seit dem 18. Jahrhundert mußte jeweils ein Beisitzer Jurist sein, S. XXXIII. Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 415f.

²⁴ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 418. Müller, Sammlung (wie Anm. 9), 1. Abteilung, S. 18–29, Bürgervertrag von 1613, § 15; ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, §§ 4 u. 5.

²⁵ Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 124.

²⁶ Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 129. Beyerbach, 8. Thl S. 1575–1579 aus 1757.

germeister Audienzen geben die Quellen keine Auskunft. Auch auf eine Begrenzung des Beschäftigungszeitraums gibt es keine Hinweise. Die „Actuarien“ versahen ihren Dienst in den Audienzen vermutlich solange wie es ihre körperliche Konstitution zuließ.²⁷ Sie verdienten jährlich 250 fl. „nebst denen Sportulen, welche sie von extractibus protocollī, nach einem regulierten Tax“ erzielten.²⁸

4. Die Räumlichkeiten ■ Die Bürgermeister Audienzen wurden in Räumlichkeiten im Römer, dem Rathaus der Reichsstadt, abgehalten. Die Einrichtung war einfach gehalten und die Gegenstände deutlich auf die Zwecke der Audienzen ausgerichtet. Da die Bürgermeister jährlich wechselten, wurde am Ende einer jeden Amtsperiode jeweils ein Inventar der Amtsstube erstellt, das dem Amtsnachfolger übergeben wurde. In das Inventar aufgenommen wurden sowohl die Möbel, Dekorationsobjekte und sonstigen vorhandenen Gebrauchsgegenstände als auch die in den Audienzen zur Verwahrung eingelieferten Streitgegenstände, die der Amtsnachfolger bis zur Klärung der Sache weiter verwahren mußte. Ein kurzer Blick in die Räumlichkeiten des Jüngeren Bürgermeisters erlaubt den Schluß, daß auch ein Untergericht als Institution der Obrigkeit eine gewisse repräsentative Aufgabe gegenüber dem Publikum erfüllte. Gleichzeitig ist jedoch zu vermuten, daß die eher kleine wohnlich anmutende Amtsstube nicht annähernd so einschüchternd auf das Publikum gewirkt haben muß, wie etwa die Räumlichkeiten der Obergerichte.

Die Amtsstube war ausgekleidet mit grün und gelb gewirkten Tapeten, die Fenster zierten weiße Stoffvorhänge, für Beleuchtung sorgte ein Leuchter aus weißem Blech mit Lichtbutz. An Möbeln standen im Raum ein großer Tisch mit einem Überwurf aus dem gleichen Stoff wie die Tapeten, ein Pult mit grauem Tuch überzogen und mit gelben Schnüren eingefast, sechs mit rotem Tuch überzogene Stühle und ein „tannener“ Schrank. An der Wand hingen ein großer Spiegel mit einem gläsernen leicht vergoldetem Rahmen, ein Kalender, ein Verzeichnis der immatrikulierten Notare und die Tax-Rolle des Schreibers, alle schwarz gerahmt. Auf dem Schreibpult stand ein Tintenfaß und eine Sandbüchse zum Trocknen der Tinte. Weitere in der Stube befindliche in den Audienzen benötigte Utensilien waren ein eichener Block mit zwei Eisengriffen und einem hölzernen Schlägel zum Sigeln, zwei hölzerne Kapseln mit Bindfaden, ein Schächtelchen mit Tuchwerk, ein Federmesser, eine Papierschere, ein hölzernes Lineal, eine metallene Handschelle, das Amtssiegel in Stahl gestochen, ein Schächtelchen Oblaten, ein Tintenkrug, ein kleines auf dem

²⁷ Ein Schreiber stand über Jahrzehnte im Dienste der Bürgermeister Audienzen. Der Schreiber Philipp Christoph Nordmann hatte seinen Dienst als „Actuarius“ 1726 angetreten und war 1739 noch immer für den Jüngeren Bürgermeister tätig. ISG Ffm, Protokollbücher der Jüngeren Bürgermeister Audienzen, 1726/27 u. 1739.

²⁸ Müller, Sammlung (wie Anm. 9), 3. Abteilung, S. 17, Kaiserliche Resolution vom 14. März 1732; *ibid.*, 2. Abteilung, S. 231, Taxrollen als Anhang zur Visitationsordnung.

Tisch stehendes „Repositorium mit fünf Gefachen“ für die Dekrete, Beilagen und andere Schriftstücke sowie zwei Schlüssel, der eine für die Amtsstube der andere für den Schrank in dem die Protokolle und Beilagen verwahrt wurden.²⁹ Ferner befanden sich in der Stube für die Beheizung eine eiserne Kohlepfanne samt Schippe, eine Kehrbürste und ein Staubbesen.

5. Vorschriften und Bedingungen für den Arbeitsalltag der Bürgermeister

Die Präambel der „Instruction für die Herren Bürgermeister“ von 1726, die sowohl für den Älteren als auch den Jüngeren galt, hebt hervor, daß das „Bürgermeisteramt das Erstere und ansehnlichste, darbey aber auch das Importanteste und wichtigste ist von allen Stadtämtern“.

Die Bürgermeister sollten sich zukünftig die ganze Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vor- und nachmittags im Römer aufhalten, um „die in großer menge sich einfindenden partheyen so ihre Klage bei ein=oder dem andern derselben vorbringen“ möchten, anzuhören und dieselbe zu entscheiden. Sie sollten „... sich vor allen Dingen ... äußersten Fleisses angelegen seyn ... laßen, dass Sie alle ihre Actiones wohl überlegen, und mit der grösten Behutsamkeit verrichten, insonderheit aber ... die Vorkommende Partheyen, mithin so wohl dem Kläger mit seiner Klage, als dem Beklagten mit seinen Exceptionibus genau und wohl anhören, den Casum recht fassen, alle dabey sich ergebende Umstände examiniren, und ponderiren, und sodann nach dero besten wissen und verstand einen wohl überlegten= denen Rechten und der Allhiesigen StadtReformation gemässen ausspruch ertheilen“, ferner sind sie verpflichtet, „an den Herren Adjunctos ... in Parthey Sachen nicht vorbeyzugehen sondern alles mit Ihnen reiflich zu überlegen, und deren Rath sich allenfalls zu bedienen, sollen aber auf jedenfall zuvor mit ihrem beisitzer und nicht ohne sie entscheiden“³⁰.

Die Zuständigkeiten beider Bürgermeister wurden in der Kaiserlichen Haupt- und Finalresolution vom 14. März 1732 nochmals bekräftigt.³¹ Die Bürgermeister Audienzen waren nunmehr erste Instanz in Wechselsachen und weiterhin Anlaufstelle in Sachen mit einem Streitwert bis 25 fl. Der Streitwert so mancher vor die Bürgermeister getragenen Auseinandersetzungen lag allerdings über den festgelegten 25 fl. und dennoch verhandelten die Bürgermeister auch diese Angelegenheiten. Um die Praxis rechtlich zu untermauern, reagierte der Rat im Jahr 1740. In der „Provocationsordnung“ wird schließlich festgelegt, daß die Bürgermeister auch bei Streitwerten über 25 fl. Recht sprechen können.³²

²⁹ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Beilagen ungeordnet, „Inventarium über dasjenige, was sich in ... Jüngern Bürgermeister Conrad von Uffenbach Audienzstube befindet“.

³⁰ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, Präambel und §§ 1-4.

³¹ Müller, Sammlung (wie Anm. 9), 3. Abteilung, S. 11.

³² Rössing, Gerichts=Verfassung (wie Anm. 1), S. 122-125, S. 131f. Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 412.

Neben den Streitsachen, waren die Bürgermeister Audienzen auch Anlaufstelle für Verbal- und Realinjurien, Arrestanlegungen und Executionen, Appellationen³³, Protestationen, Testamente und diverse weitere Angelegenheiten die der Diskretion bedurft. Letztere verhandelte der jeweilige Bürgermeister ohne Beisitzer, auch wurde die Angelegenheit nicht in die laufenden Protokollbücher eingetragen, sondern in einem speziell für diese Zwecke eingerichteten Diarium verzeichnet.³⁴

Jeder Bürgermeister hatte nunmehr selbst dafür Sorge zu tragen, daß sein Schreiber „alle Klagen und Antwort, so vor ihnen kommen, samt dem Bescheid, so darauf ertheilet wird“ genauestens protokolliert und die in der Audienz eingereichten Unterlagen nach Eingang nummeriert und ordentlich verwahrt.³⁵

Da beiden Bürgermeistern mit nur wenigen Ausnahmen die gleichen Kompetenzen zukamen, konnten sich die Parteien aussuchen, an welche der Audienzen sie sich wenden mochten. Erst nachdem sie sich für eine der beiden entschieden hatten, waren sie festgelegt. Ein Wechsel zwischen den Bürgermeister Audienzen im Verlauf einer Angelegenheit war nicht mehr möglich.³⁶ Da sie nicht als zivilrechtliche Vorinstanz sondern in erster Linie als Gütestelle galten, stand es den Rechtsuchenden frei, die Bürgermeister Audienzen zu umgehen und statt deren sich direkt an Schultheiß und Schöffen oder die Schöffenreferier als nächst höhere der obergerichtlichen Instanzen zu wenden.³⁷ Umgekehrt stand es aber auch den Bürgermeistern offen, „nach eigenem belieben die gar geringe =und Ihnen Verdriesliche und beschwehrliche Sachen, sonderlich schlechte Zänckereyen und ScheltWorte vor den Obrist Richter wohl[zu]verweisen“³⁸.

6. Rahmenbedingungen für Rechtsuchende ■ An der Institution der Bürgermeister Audienzen und ihrem historisch hergebrachten Auftrag für das streitende Publikum ohne Unterscheidung von Stand oder Religion als eine Gütestelle zu wirken, hatte sich offensichtlich mit dem Einsetzen der Protokollierung nichts geändert. In Wechsel- oder Schuldangelegenheiten verschob sich die Funktion der Audienzen. In diesen Fällen traten sie als Gericht auf,

³³ Soweit bisher ersichtlich, nahmen die Bürgermeister Audienzen Appellationen gegen ergangene Beschlüsse der Obergerichte an und leiteten sie an die Ratversammlung weiter, wo diese dann nochmals verhandelt wurden.

³⁴ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, §§ 8 u. 9.

³⁵ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, § 7.

³⁶ Moritz, Staatsverfassung (wie Anm. 1), S. 29 § 16 „... dass es den rechtsuchenden Partheyen frey steht, ihre Klagen bey einem derselben (Bürgermeister d.V.), nach eigenem Belieben vorzubringen ...“. ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, § 11.

³⁷ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, § 14.

³⁸ ISG Ffm, Eid- und Instruktionsbücher Nr. 14, Instruction, § 68.

entschieden als solches und legten im Bedarfsfall auch Arreste und Executionen an.

Es ist davon auszugehen, daß das Publikum die Bürgermeister Audienzen auch zuvor schon als „seine“ Gerichtsinstanz angenommen und begriffen hatte, wie es sie für die eigenen Zwecke nutzen konnte. Die Bürgermeister Audienzen boten sich an als eine leicht erreichbare Anlaufstelle für das sein Recht suchende Publikum, das sich nicht sofort an eines der Obergerichte wenden wollte. Auch nahmen die Bürgermeister Audienzen alle Klagen, die vor sie gebracht wurden, an, eine Tatsache, die bereits der Zeitgenosse Orth beklagte.³⁹

Das Prozedere vor den Bürgermeister Audienzen scheint auch ohne in spezifischer Ordnung zusammengefaßt, hinlänglich bekannt gewesen zu sein. Obwohl die vornehmste Aufgabe der Bürgermeister Audienzen die Schlichtung von Auseinandersetzungen war, erfolgte der Ablauf nach dem Vorbild der Obergerichte. Manche Parteien setzten dann auch alle im Prozedere der Obergerichte praktizierten Gepflogenheiten in ihren Auseinandersetzungen vor den Bürgermeister Audienzen um.⁴⁰

Wollte eine Person eine Klage vorbringen, hatte sie die Möglichkeit diese mündlich direkt und persönlich in der Audienz vorzutragen. Klang das Anliegen plausibel und wünschte es die klagende Partei, ließ der Bürgermeister die gegnerische Partei in die Audienz bestellen, damit sie die Möglichkeit hatte, ihre Seite der Angelegenheit darzustellen. Kam die gegnerische Person zum bestellten Termin und trug ihre Version der Angelegenheit vor, dann erteilte der Bürgermeister einen Bescheid. Ein so reibungsloser Verlauf kam jedoch äußerst selten vor.

Einer „Citation“, der Vorladung vor die Bürgermeister Audienzen, überbracht durch den „Obristrichter“⁴¹, folgte die gegnerische Partei meist nicht pünktlich, häufig auch überhaupt nicht. Es kam sogar sehr oft vor, daß es mehrerer Citationen bedurfte bis sich der Betreffende dann endlich in der Audienz einfand. Folgte ein Beklagter der Citation der Bürgermeister nicht oder nicht

³⁹ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 413.

⁴⁰ Zum Prozedere vor Gericht, siehe: Erneuerte Reformation, LI. Titul, Vom Gerichtlichen Proceß, S. 85. Eine Klage auch bei den Bürgermeister Audienzen verursachte Kosten. Diese erweiterten sich je mehr und je häufiger das Gericht in Anspruch genommen und das vor den Obergerichten übliche Gerichtsprozedere von den Parteien eingesetzt wurde. Die Höhe der Kosten, die eine Klage vor den Bürgermeister Audienzen verursachte, differierte von Fall zu Fall und war vermutlich nicht unbeträchtlich.

⁴¹ Der Obristrichter oder Oberste Richter ist der Amtsvertreter der Bürgermeister etwa bei der Übergabe von Wechselprotesten oder gerichtlich angeordneten Executionen. Außerdem obliegt ihm eine eigene Gerichtsbarkeit „in den nicht viel bedeutende und geringe Leute betreffenden Streitigkeiten“. Auch die Bürgermeister können geringe Fälle an ihn verweisen. Ohne obrigkeitliches Wissen kann er keine Executionen durchführen. Siehe auch Moritz, Staatsverfassung (wie Anm. 1), IV. Abschnitt „Staatseinrichtungen“, S. 32. Ausführlich über die Zuständigkeiten des Obrist Richters, Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), Dritte Fortsetzung, S. 795.

pünktlich, mußte er offenbar nicht mit ernststen Konsequenzen durch die Obrigkeit rechnen. Es lag beim Kläger, ob dieser erneut vor der Bürgermeister Audienz erschien und sein Anliegen weiter trieb in dem er erneut um Citation des Gegners bat. Diese Prozedur konnte sich mehrfach wiederholen. Der Beklagte wurde jedes Mal wieder aufgefordert zu einem erneut festgelegten Termin zu erscheinen. Insbesondere in Wechsel- und Schuldsachen, folgte mit der dritten Ladung die Androhung eines Strafgeldes bei Ausbleiben, das sich mit jeder weiteren Ladung steigerte. In wie weit die später erschienenen mehrfach Säumigen dem Strafgeld verfielen, bleibt unklar. In der Mehrzahl der übrigen Fälle scheinen die Bürgermeister jedoch keinen Zwang auf die Beklagten hinsichtlich ihres Erscheinens ausgeübt zu haben.

Waren aber Kläger und Beklagter einmal erschienen und hatten sich willig geäußert, erließ der Bürgermeister einen Bescheid, mit dem er die Parteien zu einem gütlichen Vergleich aufforderte, mit ihnen Zahlungsmodi festlegte oder ihnen half ihren Zwist beizulegen. In wie weit die Parteien dann diese Vereinbarungen einhielten, kontrollierten die Bürgermeister nicht. Wenn sich eine Partei nicht an den bürgermeisterlichen Bescheid hielt, sprach gewöhnlich die gegnerische Partei erneut in den Audienzen vor und forderte die säumige Partei obrigkeitlich zur Einhaltung des Beschlusses zu ermahnen.

Kläger oder Beklagte ließen sich oftmals vor den Audienzen durch von ihnen bevollmächtigte Notare anwaltlich vertreten. Mit diesem Akt wollten die Betroffenen ihrer Sache offensichtlich Nachdruck verleihen. Es liegt nahe, daß die Praxis, Notare in die Audienzen zu entsenden, aufgekommen ist, als die Bürgermeister allein als Schlichter wirkten und die vorgetragenen Angelegenheiten nicht protokolliert wurden, was für die klagende Partei hinreichendes Zeugnis für ihren zu verteidigenden Rechtsanspruch gewesen wäre. Die Entsendung eines Notars befand Orth als eine unnötige Maßnahme, denn nach seiner Meinung hatte die Notare nichts in den Audienzen zu suchen, es würden durch die Notare lediglich „die meisten sachen ins weite hinaus gespielet ... auch die parteien in größere Kosten gezogen werden“⁴².

Wenn ein Beschuldigter einen Notar, einen Kompagnon, einen Verwandten oder sogar die Ehefrau als Vertretung an seiner statt vorschickte, dann tat er das unter Umständen um dem Termin vor der Audienz auszuweichen. In vielen Fällen handelte es sich dabei tatsächlich um eine Taktik der Verzögerung der an den Betroffenen gestellten Ansprüche. Denn meist konnten oder wollten die vorgeschickten Personen, insbesondere die Ehefrau, keine genauen Angaben zu den Geschäften des Beklagten machen. Und auch ein Notar konnte nur so viel vor der Audienz vortragen, wie er zuvor von seinem Mandanten erfahren hatte, und das stellte sich oft als zu wenig heraus. Eine andere Möglichkeit der Verzögerung war es, auf eine Klage mit einer schriftlichen Stellungnahme oder sogar Gegenklage zu reagieren. Auch dies war ein häufig

⁴² Orth, Anmerckungen (wie Anm. 5), S. 413.

eingesetztes probates Mittel, um die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und die eigenen Interessen weiterzuverfolgen – insbesondere, wenn es sich um Schuldeinforderungen handelte.

7. Verhandlungsaufkommen und -beispiele vor den Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters

■ Vermutet man eine zögerliche Annahme der Neuerungen vom Januar 1726, so geht vielmehr das Gegenteil bereits aus den ersten Protokollbänden beider Audienzen hervor. Das Publikum strömte geradezu in die Audienzen. Am ersten Sitzungstag mit Beisitzern und Schreibern verhandelte der Ältere Bürgermeister in seiner erst am Nachmittag beginnenden Sitzung sechs Klagen⁴³, der Jüngere Bürgermeister, der tags zuvor schon am Vormittag mit seinen Sitzungen begonnen hatte, setzte sich mit zehn Klagen am Vormittag und sieben am Nachmittag auseinander.⁴⁴ Schon der erste protokollierte Tag macht ferner deutlich, daß die Bürgermeister Audienzen tatsächlich von allen in Frankfurt vertretenen Ständen und Religionen genauso aber auch von Auswärtigen, die einen Handel mit einem Frankfurter hatten, frequentiert wurden. So klagte am ersten Tag der Protokollierung etwa ein Mann aus Oberrode, daß ihm ein Handelsmann aus der Friedberger Gasse 10 fl. aus einem Handelsgeschäft mit Tabak schuldig geblieben sei. Ein Frankfurter Jude bat um die Verabfolgung von in der Audienz durch einen Mann aus Straßburg deponierten Strafgeldern, die ihm per Schöffendekret zugesprochen worden waren. Ein anderer Frankfurter Jude klagte gegen einen dritten Frankfurter Juden wegen einer Wechselschuld in Höhe von 1 000 fl. Ein Advokat beschwerte sich, daß seine Mandantin ihre schuldige Gebühr nicht entrichtet habe. Ein Schneidermeister zeigte an, daß ihm ein Gärtner aus Sachsenhausen 65 fl. schuldig geblieben sei. In den Fällen wo es nötig war, ließ der Jüngere Bürgermeister die beklagte Partei schon für den Nachmittag einbestellen. Nur einer davon erschien, wie es ihm anbefohlen worden war.⁴⁵

Mangels Quellen kann über das Aufkommen der Angelegenheiten vor dem Jüngeren Bürgermeister in der Zeit vor 1726 keine Aussage gemacht werden. Allerdings wird mit Einsetzen der Protokollierung schnell deutlich, daß die Anzahl der täglich einlaufenden Klagen eher anstieg als zurückging. Auch der Zeitgenosse Orth wies bereits auf die Prozeßsüchtigkeit des Publikums und die sich vor den Audienzen häufenden Fälle hin.⁴⁶ Als Beispiel Jahr sei hier das Jahr 1739 herangezogen.⁴⁷ In diesem Jahr kamen 1 156 Angelegenheiten vor den Jüngeren Bürgermeister. Es wurden 2 800 Seiten Protokoll, in 5 Foliobän-

⁴³ ISG Ffm, Ältere Bürgermeister Audienzen, Protokollbuch 1726/1727.

⁴⁴ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbuch 1726/1727.

⁴⁵ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbuch 1726/1727, S. 1–8.

⁴⁶ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 413f., S. 419f.

⁴⁷ In diesem Jahr gab es keine äußeren Gründe für ein vermehrtes Aufkommen von Klagen wie sie etwa Krieg, Einquartierungen oder politische Ereignisse größerer Art mit sich gebracht hätten.

den gebunden, produziert. Hinzu kamen 1555 Beilagen zu den vorgetragenen Angelegenheiten.⁴⁸

Für alle Jahrgänge gleichermaßen und so auch für das Jahr 1739 gilt, daß manche Streitfälle schnell zu einem Ende gebracht werden konnten, manche sich auch über Jahre hinaus hinstreckten und manche im Sande verliefen. Neben den unzähligen Klagen, die, nachdem sie einmal in der Audienz vorgebracht waren, von den Parteien nicht weiter verfolgt oder gleich mit einem Entscheid des Bürgermeisters beendet wurden, gab es auch Angelegenheiten, die über Jahre mitgeschleppt wurden. Nicht immer war die Langläufigkeit dieser Angelegenheiten gleich für den jeweiligen Bürgermeister wahrnehmbar. Lediglich bei solchen Fällen, bei denen es zu Beschlagnahme oder freiwilliger Einlieferung von Streitgegenständen von Seiten der Parteien kam, wurde die Langwierigkeit auch direkt für die Bürgermeister ersichtlich. Zu ihrem Amtsantritt jedes Jahr erhielten die neuen Bürgermeister eine Liste mit Angelegenheiten, in denen sie als Verwalter von Geldern oder eingelieferten Wertsachen bis zum endgültigen Entscheid der Angelegenheit betraut waren. So erhielt am 1. Januar 1739 der nunmehrige Jüngere Bürgermeister Friedrich Maximilian von Lersner aus den Händen seines Vorgängers von Bienenthal eine solche Liste mit 18 Positionen. Unter seiner Verwaltung lagen jetzt diverse Gelder, ein silberner Becher, „ein Kästgen mit Ohrbucklen“, ein „Original Wechselbrief“ und ein „Konvolut Scripturen“. Am Ende seiner Amtszeit mit Ablauf des Jahres 1739 hatten sich nur wenige der Angelegenheiten vorwärts bewegt, so daß er seinem Nachfolger von Klettenberg eine Liste mit 15 unerledigten Sachen übergeben mußte. Neueinlieferungen hatte es im Jahr 1739 allerdings nicht gegeben.⁴⁹

Für die Langwierigkeit mancher Fälle macht der Zeitgenosse Orth die Bürgermeister selbst aber auch die Notarien verantwortlich. „... seit geraumen jahren und da alle sachen von den Bürgermeistern angenommen und bei ihren verhören gar weitläufig abgehandelt werden, ... ohne zweifel durch mit angebung der notarien, ... fast alle händel, sie sein noch so verworren, schwer und wigtig, dahin gebracht werden ... auch öfters geschiehet, dass nicht nur die sachen in das weite hinaus gespielet werden, und man davon nicht so bald das ende sehen kann ...“. Ferner schreibt er, „so ist es, ... dahin gediehen, dass auch ebengedachte notarien alle processliche weitläufigkeit, bei den bürgermeisterverhören, mit in gang gebracht haben, indem sie nicht nur lange und die sache selbst öfters verwirrende mündliche vorträge und recesse zu halten ... die sache also weitläufig zu führen pflegen“⁵⁰.

Die Klagen, die vor die Bürgermeister Audienzen gebracht wurden, spiegeln alle Facetten des Frankfurter Alltagslebens wieder. Diese Quellen erzählen

⁴⁸ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, Anlagenkartons 1739.

⁴⁹ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Designationes, unverzeichnet.

⁵⁰ Orth, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 413, S. 419.

vom alltäglichen Umgang zwischen Nachbarn, Geschäftsleuten und anderen Konstellationen, geben Gebräuche und Handlungsweisen wieder und erzählen nicht zu letzt auch von dem Verhältnis, das die christliche Bevölkerung zu den in der Reichsstadt lebenden Juden pflegte. Auch wenn es sich ‚nur‘ um die strittigen Angelegenheiten handelt, so ist dennoch viel vom praktischen Leben in Frankfurt im 18. Jahrhundert zu erfahren. Da hier lediglich ein kleiner Ausschnitt aus den vielfältigen Klagsachen vor den Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters präsentiert werden kann, soll an dieser Stelle eine Auswahl an in der Sache besonders häufig vorkommenden Fällen, die gleichzeitig die verschiedenen oben beschriebenen Verlaufsmuster zeigen, aufgelistet werden. Die präsentierten Fälle geben gleichzeitig einen Einblick in die alltägliche Praxis des Gerichts im Umgang mit den verschiedenen Ständen und Religionen angehörigen Klägern und Beklagten.

8. Lohnelinforderung ■ Eine Angelegenheit mit dem für alle Beteiligten bestmöglichen Verlauf vor der Audienz des Jüngeren Bürgermeisters wurde in einer Sitzung am 7. Januar 1739 vorgetragen. Erschienen war Anna Elisabeth Klein, Ehefrau des Kutschers des Grafen von Wiermont, Ernst Klein, und „brachte klagend an, das sie zu dem gewesenen aber gestorbenen Oberzöllner Umffenbach modo dessen hinterlassener erben, annoch 19fl 18xr als liedlohn zu fordern wolle also den Umffenbachischen sohn und die beide töchertmänner Wackerwald und Johann Jost Engel dazu anhalten“. Mit der Klägerin waren offenbar auch zwei der Beklagten in die Audienz des Jüngeren Bürgermeisters gekommen. Jacob Wackerwald und Anna Maria Engel, die Ehefrau von Johann Jost Engel, „gestunden den eingeklagten lohn, worauf sie Engelin 3 fl. 51 xr. mit Fleisch abgetragen, und was den Rest anbelanget davon wolle Wackerwald in 14 tagen seinen 3 theil und sie Engelin ebenmäßig dasjenige was ihr noch an ihrem dritten theil Antheil zu geben gebühret an Klägerin zu bezahlen, Was aber ihren ... Bruder und Schwager Johann Phillip Umpfenbach als den 3 Erben anbeträfe, für solchen könnten sie anjetzo nicht zahlen. Doch wollen sie Sorge tragen, dass klägerin auch dessen antheil wozu er Wackerwald lieber die hälfte zu beitragen wolle, bekomme.“ Sie baten die Klägerin ihr Angebot zu akzeptieren. Die Kleinin nahm das von Wackerwald und Engelin „gethane Erbithen an“, wollte „jedoch verhoffen, dass ihr auch zu dem überrest verhoffen würde.“ Der Jüngere Bürgermeister beließ es bei diesem Versprechen der beklagten Seite, erinnerte diese jedoch, „ihrem versprechen gehörig nachzuhelfen“⁵¹.

Der Verlauf dieser Angelegenheit kann als ideal für alle Beteiligten gewertet werden. Nicht nur waren alle Beteiligten gleich persönlich anwesend, es bedurfte also keiner zeitraubenden Citationen, sondern, es konnte auch sofort eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so daß die Angelegenheit

⁵¹ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 52f.

in einer Sitzung erledigt war. Die Beteiligten hielten sich offenbar an ihre Vereinbarung, denn es kam zu keiner weiteren Vorsprache durch die Klägerin. Auch verheirateten Frauen war es ohne ihre Ehemänner möglich, in den Audienzen ihre Rechte suchen und vertreten zu können.

9. Mietangelegenheiten ■ Am Vormittag des 9. Januar 1739, einem Freitag, erschien die Witwe Margarete Elisabeth Seufriedin in der Audienz des jüngeren Bürgermeisters. Sie brachte klagend vor, daß ihre beiden Mieter ihr noch immer den verflossenen Hauszins schuldig seien. Der eine, Christian Luther, Schumacher, schulde ihr noch 7 fl., der andere, Johannes Schub, noch 9 fl. Auch im vorigen Jahr hätte sie schon Klage gegen die beiden erhoben. Ihnen sei befohlen worden, ihre Schulden zu begleichen, was die beiden aber noch immer nicht erledigt hätten. Weil sie „eine Wittib sei, welche dieses Geld gar hoch bedörfe“, bat sie die „morose Debitores durch obrigkeitliche Zwangsmittel“ zur Zahlung anzuhalten. Die beiden wurden auf Montag in die Audienz bestellt.⁵² Die beiden Beklagten erschienen jedoch nicht. Allerdings erschien auch die Seufriedin kein weiteres Mal. Möglich ist es, daß die Klage, wie etliche andere auch, nur vorgebracht wurde, um der Forderung gegenüber dem Schuldner Nachdruck zu verleihen und sich seiner Rechte zu vergewissern. Jedenfalls ist die hier dargelegte Angelegenheit unter die zahllosen Klagen einzureihen, die nur einmal vor den Bürgermeister Audienzen vorgetragen wurden, um dann aber für den heutigen Betrachter nicht mehr nachvollziehbar zu verlaufen.

Am 12. Januar 1739, einem Montag vormittag, erschien der Quartierunteroffizier Gottlieb Wolff im Namen der verwitweten Frau Anna Salome von Lersner und zeigte an, „dass der in ihrem haus in der Kuh-Gaß wohnende Kutscher Conradt Reitz sowohl wegen übler Haushaltung als auch durch Gefährlichen gebrauch des feuers, allerley besorgliche Confusion ... bishero angefangen ..., so dass auch die nachbarschaft daselbst deswegen bey ihr Klage erhoben“. Auch habe der benannte Kutscher „den veraccordierten hauß-Zins versprochenemassen nicht Voraus bezahlen wollen“. Aus diesen Umständen habe Frau von Lersner ihn [Wolff] ausweislich bevollmächtigt „... dahin gehorsamst ansuchung zu tun den Reitz aus der Wohnung delogieren zu lassen, weilen er bisher in Güte sich hierzu nicht verstehen wollen“⁵³. Ob der Kutscher in die Audienz bestellt wurde, geht nicht konkret aus dem Protokoll hervor, ist allerdings zu vermuten⁵⁴, in der Audienz erschienen ist er jedenfalls nicht. Knapp sechs Wochen später, am Mittwoch den 25. Februar, erschien der Notar Weidinger als anwaltlicher Beistand für Johann Carl von Lersner und dessen Mutter. Auch er „bathe den in ihrem (dem Lersnerischen, d.V.) Haus wohnen-

⁵² ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 61.

⁵³ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 80f.

⁵⁴ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 81. „Cit“ als Abkürzung von Citation, allerdings ohne nähere Erläuterung.

den aber übel sich aufführenden Kutscher Conrad Reitz umb so mehr aus demselben zu delogieren als er es in güte bis dahero nicht effectuiern können anderenteils den schuldigen hauszins blos einzig und allein nur damit er denselben einmal loswerden möge, völlig erlassen wolle“.

Jetzt erließ der Jüngere Bürgermeister einen klaren Bescheid. Der Beklagte Reitz soll „zwischen hier und künftigen Samstag der von Lersnerischen behausung zu räumen schuldig sein oder in dessen entstehung zu gewärtigen haben dass man ihm ... exmittieren werde“. Dies wurde dem Kutscher durch den Oberstrichter Emmel mitgeteilt.⁵⁵

Die schnelle Entscheidungsfindung des Jüngeren Bürgermeisters beruhte in diesem Fall vermutlich auf der Tatsache, daß es sich auf der Klägerseite um Mitglieder der Familie von Lersner, einer einflußreichen Familie handelte. Der Jüngere Bürgermeister war vermutlich sogar verwandt mit der Klägerin.⁵⁶

Die obige Angelegenheit war nicht die einzige, die die Witwe von Lersner im Jahr 1739 vor der Audienz führte. Sie besaß neben ihrem Haus in der Kuh-Gasse, in dem sie vermutlich nicht selbst wohnte, offenbar weiteres Vermögen, das sie durch Vermietung und Verpachtung sowie durch Geldleihe gegen Zinsen vermehrte. Dies geht aus zwei weiteren vor dem Jüngeren Bürgermeister anhängigen Angelegenheiten hervor.⁵⁷

10. Schuld- und Wechselsachen ■ Die Witwe Lersner besaß ein Ackergrundstück, das sie verpachtet hatte. Der Pächter, Nicolaus Winter, war die Entrichtung der Pacht für dieses Grundstück schuldig geblieben.⁵⁸ Da die Angelegenheit nur zwei Mal in der Audienz vorgetragen wurde, ist anzunehmen, daß die Witwe von Lersner mit ihrer Klage vor dem Jüngeren Bürgermeister lediglich ihre Rechte and der Zahlung der Pacht unterstreichen wollte. Vermutlich wird ihr der Pachtschuldner die schuldige Summe so bald er konnte bezahlt haben. Neben der beruflichen Betätigung geben die Protokolle oftmals auch einen Einblick in die Vermögenslage der Beteiligten.

Der folgende Fall zog sich deutlich länger hin als die obige Angelegenheit und stellt damit eher die Regel für den Ablauf von Schuldforderungen dar.

Besonders oft wurden Klagen gegen die Hinterbliebenen von verstorbenen Schuldner vor die Bürgermeister Audienzen gebracht. Klagen dieser Art kamen zwischen Personen aller Stände, sogar Auswärtigen und auch zwischen Juden und Nichtjuden vor. Die folgende Klage ist in verschiedener Hinsicht aufschlußreich. Sie beleuchtet einerseits die oben dargelegten Möglichkeiten des Verhaltens vor den Audienzen andererseits zeigt sie, wie alle Frankfurter, einschließlich der jüdischen Frankfurter ihre Interessen selbständig vertreten

⁵⁵ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 527.

⁵⁶ Der Jüngere Bürgermeister 1739 war Friedrich Maximilian von Lersner.

⁵⁷ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 80, S. 488, S. 527, S. 553, S. 591, S. 662, S. 1171, S. 1193.

⁵⁸ ISG Ffm, Jüngere Bürgermeister Audienzen, Protokollbücher 1739, S. 591 und S. 662.